



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. März 2014  
(OR. de)**

**7827/14**

**TRANS 157**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	13. März 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D032390/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D032390/01.

---

Anl.: D032390/01



Brüssel, den **XXX**  
[...](2014) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät  
im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sind die technischen Spezifikationen für Bau, Prüfung, Einbau und Nachprüfung digitaler Kontrollgeräte festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 68/2009 der Kommission<sup>2</sup> wurde als Übergangslösung bis zum 31. Dezember 2013 ein Adapter eingeführt, um den Einbau von Kontrollgeräten im Einklang mit Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 in Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 zu ermöglichen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird demnächst durch eine neue Verordnung [Verweis im Februar einzufügen] ersetzt, für die das Legislativverfahren am 15. Januar 2014 abgeschlossen wurde.
- (4) Laut Erwägungsgrund 5 der neuen Verordnung [Verweis im Februar einzufügen] wird die Kommission eine Verlängerung der Dauer der Zulässigkeit von Adaptern für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 bis 2015 prüfen und vor dem Jahr 2015 weitere Überlegungen über eine langfristige Lösung für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 anstellen.
- (5) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Digitaler Fahrtenschreiber: Fahrplan für künftige Tätigkeiten“<sup>3</sup>, die dem Vorschlag für die neue Verordnung [Verweis im Februar einzufügen] beigelegt war, ist im

<sup>1</sup> ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

<sup>2</sup> ABl. L 21 vom 24.1.2009, S. 3.

<sup>3</sup> KOM(2011) 454 endg.

Anschluss an die Verabschiedung der [neuen Kontrollgerät-Verordnung] ein Zeitrahmen von zwei Jahren für die Ausarbeitung und Verabschiedung der Anhänge und Anlagen vorgesehen.

- (6) Die technischen Spezifikationen der neuen Kontrollgerät-Verordnung [Verweis im Februar einzufügen] sollten eine endgültige Lösung bezüglich des Adapters enthalten. In Anwendung des Prinzips berechtigter Erwartungen sollten daher Adapter in Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 mindestens bis zur Verabschiedung dieser technischen Anhänge und Anlagen weiter verwendet werden dürfen.
- (7) In Anbetracht der Tatsache, dass die Anforderung 172 seit dem 31. Dezember 2013 nicht mehr gilt, sollte die Verlängerung der Adapterlösung rückwirkend ab diesem Datum gelten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates wird wie folgt geändert:

In Teil I („Begriffsbestimmungen“) Buchstabe rr erster Spiegelstrich wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident*